

Abteilung Brandschutz - Referat Brandverhalten von Baustoffen

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nummer: **P-BWU03-I-16.4.41**

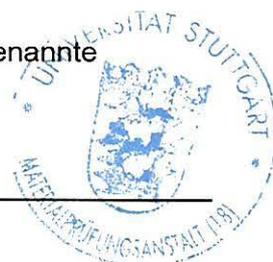
Gegenstand Wandbekleidungssystem „Brillux CreaGlas Gewebe/Glasvlies“ mit Anstrich nach DIN EN 13300 als nichtbrennbarer Baustoff (Baustoffklasse DIN 4102-A2) nach Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen NRW (VV TB NRW); Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung vom 15. Juni 2021, Lfd.Nr. C 3.4

Antragsteller: Brillux GmbH & Co. KG
Weseler Straße 401
48163 Münster

Ausstellungsdatum: 20. Juni 2022

Geltungsdauer bis: 28. Februar 2026

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der oben genannte Gegenstand im Sinne der Landesbauordnungen verwendbar.



Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 7 Seiten und 0 Anlagen.
Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis P-BWU03-I-16.4.41 vom 26. Februar 2021. Für den Gegenstand ist erstmals am 25. Januar 1978 ein bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis ausgestellt worden. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Stuttgart

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
2. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
3. Hersteller und Vertreiber des Bauprodukts haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“, dem Verwender des Bauprodukts Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den Beteiligten Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
4. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der MPA – Universität Stuttgart (Otto-Graf-Institut). Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von der MPA – Universität Stuttgart (Otto-Graf-Institut) nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.
5. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
6. Das in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauprodukt bedarf des Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungsnachweis) und der Kennzeichnung mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder



II. Besondere Bestimmungen

1. Gegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Gegenstand

Wandbekleidung "Brillux CreaGlas Gewebe/Glasvlies" mit Anstrich nach DIN EN 13300 aus "Brillux CreaGlas Gewebe Finish ELF" oder "Brillux Superlux ELF 3000 als nichtbrennbarer Baustoff (Baustoffklasse DIN 4102-A2) nach Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen NRW VV TB NRW); Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung 614 – 408; vom 15. Juni 2021, Lfd.Nr. C 3.4

1.2 Verwendungsbereich

1.2.1 Das Wandbekleidungssystem darf für die Beschichtung von in der Praxis üblichen nichtbrennbaren Untergründen von Innenwänden und Decken, wie z.B. aus massiven mineralischen Baustoffen oder Gipskartonplatten, verwendet werden.

Das Wandbekleidungssystem darf nicht der Witterung im Freien ausgesetzt werden.

Das Wandbekleidungssystem ist nur nichtbrennbar ohne zusätzlich aufgebrachte Anstriche, Beschichtungen oder Ähnliches.

1.2.2 Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt nur soweit die Anforderungen nach Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen NRW (VV TB NRW); Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung vom 15. Juni 2021, Lfd.Nr. C 3.4 zu erfüllen sind.

1.2.3 Der Nachweis weiterer bauaufsichtlicher Anforderungen, wie z.B. der Standsicherheit, des Feuerwiderstands, des Wärme- oder Schallschutzes, oder des Gesundheits- und Umweltschutzes sind nicht Gegenstand dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses.

Hierfür sind gegebenenfalls weitere/andere Nachweise (allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) notwendig.

2. Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Das Wandbekleidungssystem muss bestehen aus (von unten nach oben):

- der Grundierung „Lacryl Tiefengrund ELF 595 transparent“ mit einer Nassauftragsmenge bis etwa rd. 150 g/m² (Trockenauftragsmenge etwa 15 g/m²)
- dem Kleber „Brillux CreaGlas Gewebekleber ELF 377“ oder „Brillux CreaGlas Rollkleber ELF 378“ mit einer Nassauftragsmenge bis etwa 300 g/m², (Trockenauftragsmenge etwa 65 g/m²)
- dem mit Appretur versehenen Glasfasergewebe bzw. Glasvlies „Brillux CreaGlas Gewebe/Glasvlies“ mit einem Flächengewicht von 100 g/m² bis 250 g/m²



Materialprüfungsanstalt Universität Stuttgart

Seite 4 des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses P-BWU03-I-16.4.41 vom 20.06.2022

- dem Anstrich nach DIN EN 13300 aus „Brillux CreaGlas Gewebe-Finish ELF“ oder „Brillux Superlux ELF 3000“ oder „Brillux Sedashine 991“ mit einer Nassauftragsmenge bis etwa 300 ml/m² (Trockenauftragsmenge etwa 165 g/m²)

2.1.2 Die Zusammensetzung muss den bei der MPA – Universität Stuttgart (Otto-Graf-Institut) hinterlegten Angaben entsprechen.

2.1.3 Prüfverfahren

Das Bauprodukt muss die Anforderungen an nichtbrennbare Baustoffe (Baustoffklasse A2) nach DIN 4102-1: 1998-05 erfüllen.

2.1.4 (Prüf)grundlagen zur Erteilung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses

Name der Prüfstelle	Auftraggeber	Nr. der Zeugnisse/Prüfberichte/Berichte Datum	Prüfverfahren/Regeln
MPA Otto-Graf Institut Stuttgart	Brillux GmbH & Co. KG 48163 Münster	Prüfzeugnis 900 6117 000/11-4.41 vom 10. März 2011	DIN 4102-1 Baustoffklasse A2
MPA Otto-Graf Institut Stuttgart	Brillux GmbH & Co. KG 48163 Münster	Zusammenfassender Überwachungsbericht 900 6117 015/ZFÜ-4.41 vom 04. April 2016	DIN 4102-1 Baustoffklasse A2
MPA Otto-Graf Institut Stuttgart	Brillux GmbH & Co. KG 48163 Münster	Zusammenfassender Überwachungsbericht 900 6117 022/ZFÜ-4.41 vom 20. Juni 2022	DIN 4102-1 Baustoffklasse A2

2.1.5 Bestimmungen für die Ausführung des Bauprodukts

2.1.5.1 Das Wandbekleidungssystem darf für die Beschichtung von in der Praxis üblichen nichtbrennbaren Untergründen von Innenwänden und Decken, wie z.B. auf massiven mineralischen Baustoffen oder Gipskartonplatten, verwendet werden.

2.1.5.2 Das Wandbekleidungssystem darf nicht der Witterung im Freien ausgesetzt werden.

2.1.5.3 Das Wandbekleidungssystem darf nicht zusätzlich mit Anstrichen, Beschichtungen oder ähnlichem versehen werden.

2.1.5.4 Die Eignung des Baustoffs für die Anwendung als Wärmedämmung und für den Schallschutz ist nicht nachgewiesen.

2.1.5.5 Bei der Herstellung des Bauprodukts sind die Bestimmungen des Abschnittes II 2.1 einzuhalten.



Materialprüfungsanstalt Universität Stuttgart

Seite 5 des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses P-BWU03-I-16.4.41 vom 20.06.2022

2.2 Übereinstimmungszeichen

Das Bauprodukt muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3.1 bis 3.3 erfüllt sind.

Das Ü-Zeichen ist auf dem Bauprodukt oder auf seiner Verpackung (als solche gilt auch der Beipackzettel) oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dem Lieferschein anzubringen.

Folgende Angaben sind auf dem Baustoff oder auf der Verpackung anzubringen:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zeugnisnummer: P-BWU03-I-16.4.41
 - Bildzeichen oder Name der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
 - Baustoffklasse nichtbrennbar (DIN 4102-A2) gemäß Verwendungsbereich

3. Übereinstimmungsnachweis

3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikates und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle¹⁾ einzurichten und durchzuführen, bei welcher durch eine vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion sichergestellt wird, dass das Bauprodukt den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entspricht. Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die „Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis“²⁾ maßgebend.

¹⁾ Hierbei sind die allgemeinen Bestimmungen des Abschnittes C1 der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen NRW (VV TB NRW); Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung vom 15.06.2021 zu beachten.

²⁾ „Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse A2) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung“ (Mitteilungen DIBT 2/ 1997)

Materialprüfungsanstalt

Universität Stuttgart

Seite 6 des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses P-BWU03-I-16.4.41 vom 20.06.2022

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts
- Art der Kontrolle
- Datum der Herstellung und der Kontrolle des Bauprodukts
- Ergebnis der Kontrollen und Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen müssen mindestens fünf Jahre aufbewahrt und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorgelegt werden. Bei ungenügendem Kontrollergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen und die betroffenen Produkte auszusondern. Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle ist sicherzustellen, dass Bauprodukte, die nicht den Anforderungen entsprechen, nicht mit dem Ü-Zeichen gekennzeichnet werden. Nach Abstellen des Mangels ist die betreffende Kontrolle zu wiederholen.

3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich.

Für die Durchführung der Überwachung sind die „Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis“²⁾ maßgebend.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen. Bei der laufenden Fremdüberwachung sind Proben für Stichprobenprüfungen zu entnehmen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

4. Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird auf Grund des § 22 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018, in Kraft getreten am 04. August 2018 und am 01. Januar 2019; geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26. März 2019, in Kraft getreten am 10. April 2019; Artikel 13 des Gesetzes vom 14. April 2020, in Kraft getreten am 15. April 2020, Artikel 1 des Gesetzes vom 01. Dezember 2020, in Kraft getreten am 08. Dezember 2020, Gesetz vom 30. Juni 2021, in Kraft getreten am 02. Juli 2021; Artikel 3 des Gesetzes vom 14. September 2021, in Kraft getreten am 22. September 2021 in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen NRW (VV TB NRW); Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung vom 15. Juni 2021, Lfd.Nr. C 3.4 erteilt. Die in den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer enthaltenen entsprechenden Rechtsgrundlagen sind zu beachten.

²⁾ „Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse A2) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung“ (Mitteilungen DIBT 2/ 1997)



**Materialprüfungsanstalt
Universität Stuttgart**

Seite 7 des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses P-BWU03-I-16.4.41 vom 20.06.2022

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Universität Stuttgart, Keplerstraße 7, 70174 Stuttgart oder Postfach 106037, 70049 Stuttgart schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Abteilung Brandschutz
Referat Brandverhalten von Baustoffen

Der Prüfsingenieur

Dipl.-Ing. (BA) Harald Schillo



Die Leiterin der Prüfstelle

Dipl.-Ing. Sabrina Heldele-Twietmeyer